

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg

über die Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Ravensburg vom 06.10.2022, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Ravensburg auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023 verschoben**.

Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete).

Dies sind folgende Gebiete:

Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Königseggwald	436	063	III	Sanierungsgebiet
Mannsgrab	437	020	III	Sanierungsgebiet
Bierstetten	437	018	II	Problemgebiet
Altshausen Hangen	436	047	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Kümmerzhofen	436	121	II	Problemgebiet
Wagenhausertal	437	021	II	Problemgebiet
Jettkofen	437	052	II	Problemgebiet
St. Augustin	436	008	II	Problemgebiet

Nitratgebiet Nr.:	Nitratgebiet Name	Gemarkung	Gemeinde
RV 4120-01	Königseggwald	Königseggwald	Königseggwald
RV 4120-01	Königseggwald	Hoßkirch	Hoßkirch
RV 4120-02	Ebersbach	Ebersbach	Ebersbach-Musbach
RV 4120-03	Kappel	Kappel	Horgenzell

Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die unter dem folgenden Link abgerufen werden können:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/g2u6L>

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Ravensburg. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge während der Sperrzeitverschiebung ist auf maximal 45 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D.h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngedarfermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, Frauenstrasse 4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Ravensburg, den 06.10.2022

gez. Harald Sievers
Landrat